

## **Satzung des Vereins „Rehkitzrettung Buchen e.V.“**

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Rehkitzrettung Buchen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74722 Buchen, In der Au 9.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.

### **§ 2 – Zweck, Ziele, Leitlinie**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes gem. § 52 der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
2. a) Schutz wildlebender Tiere, vornehmlich Rehkitze, vor Verletzung, Quälerei und Tötung ohne vernünftigen Grund, mittels Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen auf landwirtschaftlichen Flächen. Dies erfolgt mithilfe des Einsatzes von Drohnentechnik sowie weiteren manuellen oder technischen Hilfsmitteln.  
b) Öffentlichkeitsarbeit mit Infoveranstaltungen und Spendenaktionen.  
c) Im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit durch Zusammenarbeit mit örtlichen Bildungseinrichtungen zur Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Ziele des Natur- und Tierschutzes.
3. Als Leitlinie setzt der Verein auf eine konstruktive und lösungsorientierte Kommunikationskultur zwischen Landwirten, der Jägerschaft und deren Verbänden, der örtlichen Gemeindeverwaltung und freiwilligen Helfern. Respekt und Wertschätzung sind obligatorisch und auch bei jeglicher Problematik, die das Thema Kitzrettung/Wiesenmähd mit sich bringt, einzuhalten.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.  
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und muss bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austrittserklärung
  - b) durch Tod
  - c) durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund
  - d) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist schriftlich (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird erst zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt bis zum Ende des Jahres bestehen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Leitlinie des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 – Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes
2. Gerichtlich und außergerichtlich ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7– Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei der/die Vorsitzende den Vorstand regelmäßig über seine /ihre Tätigkeiten unterrichtet.
2. Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresrechnung bzw. den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.
4. Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher eine – mit einfacher Mehrheit – ausgesprochene Genehmigung hierzu erteilt hat.
5. Über die Tätigkeit des Vereins, der besagten Genehmigungen und Mittelverwendungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.

6. Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem in § 2 genannten Ziel.

### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ansonsten erfolgen Mitgliederversammlungen nach Bedarf.

1. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
2. Versammlungsleiter ist die oder der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende. Sollte keiner des vertretungsberechtigten Vorstands anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
  - a) Vorlage des Jahresberichts
  - b) Abrechnung und Rechnungsprüfung
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen etc.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mind. 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.  
Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu

unterschreiben ist.

### **§ 9 – Vereinsvermögen / Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.
2. Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird in Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen.

### **§ 10 – Leistungen des Vereins**

1. Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.
2. Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
3. Die Entscheidung über die Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand bzw. delegierte Mitglieder getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund zeitlich begrenzter Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.
4. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.
5. Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

### § 11 – Auflösung, Anfallendes Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Tierrettung Odenwald e.V.“, Lehlestraße 36, 74219 Möckmühl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

### § 12 – Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder und Funktionsträger nur für die Erfüllung seiner in der Satzung unter Absatz 2 definierten Zwecke. Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.04.2024 in Buchen

Angela Müller  
1. Vorsitzende  
Tierrettung Buchen e.V.